



75  
Wissen / Demnach ein Schluß Sämtl. Ordnungen dieser  
Stadt bestanden / daß von jeder Rutte Holz / welche an Leute ausser der Stadt verkauffet /  
verführet oder verbrauchet werden wird / dem Publico 10. fl. und von jedem Faden dergleichen  
Holzes 15. gr. erleget werden sollen ; Als hat E. Racht solches hiemit männiglichen / insonderheit  
aber denen die mit solchem Holz handeln / oder selbtes zu eigenem anderwärtigen Nutzen ausser  
der Stadt führen lassen / oder daselbst verbrauchen / kund thun wollen / daß niemand sich unterste-  
hen solle / solches Holz ohne vorgängig von der Accise-Kammer erhaltenem Passir- Zettel und  
entrichteter obiger Anlage / welche denen Verkäuffern / oder Eigenern / wann sie das Holz selbst  
ausser der Stadt gebrauchen / obliegen wird / folgen und ausführen zu lassen / wie denn die hiezu  
bestellte Aufseher hierauf genaue Acht schlagen / und dergleichen Holz / wann kein Passir- Zettel  
sich dabey finden sollte / anzuhalten / und es auf der Accise-Kammer zu melden schuldig seyn werden.  
Damit auch zu keinem Unterschleiff Gelegenheit gegeben werden möge ; So wil E. Racht hie-  
mit und Krafft dieses ernstlich verboten haben / daß niemand hinführo sich unterstehen solle / der-  
gleichen Ruten- Holz an irkeinen Privat- Orten / entweder in- oder ausser der Stadt / aufzu-  
setzen / sondern es wird ein jeder gehalten seyn / solches Holz nach den gewöhnlichen der Stadt  
Holz- Räumen zu bringen / und von dannen zu seiner Nothdurfft hinwiederumb zu nehmen /  
und dieses alles bey Straffe 50. Ducaten / so offft jemand wider dieses Edict gehandelt zu haben  
solte überwiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird.  
Begeben auf Unserm Rachtthause den 23. Martii Anno 1699.

Bürgermeistere und Racht  
der Stadt Danzig.

E. n. 10. 1699.



